

Entwurf

Stand: 11.02.2021

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) **Entwurf 2020 Änderungsverordnung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP wie folgt Stellung, wobei die betreffenden Grundsätze und Ziele des LROP zum besseren Verständnis jeweils in Kursivschrift vorangestellt werden:

Abschnitte 3.1.1 Freiraumverbund und Bodenschutz sowie 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zeichnerische Darstellung: Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 im Bereich des Gnarrenburger Moores wird auf einem untergeordneten Teil seiner bisherigen Fläche durch ein Vorranggebiet Torferhaltung ersetzt und wird im Übrigen (erneut) gestrichen.

Die erneute Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 23 im Bereich des Gnarrenburger Moores wird begrüßt. In großen Teilen des Gnarrenburger Moores entstehen im LROP nun sog. „weiße Flächen“ auf denen keine vorrangige Nutzung mehr festgelegt wird. Der Abbau von Torf wäre in diesen Gebieten damit landesplanerisch weiter möglich, auch wenn der Vorrang der Nutzung nicht mehr gegeben ist. Die Abwägung der raumordnerischen Konflikte in Bezug auf den Rohstoff Torf werden somit auf die Ebene des Landkreises verlagert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schlägt vor, das Gnarrenburger Moor im LROP im überwiegenden Teil (erneut) als Vorranggebiet Torferhaltung festzulegen. Weiterer großflächiger Torfabbau wird abgelehnt, weil erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, die Verkehrssituation sowie wasserwirtschaftliche Folgewirkungen zu befürchten sind. Zudem widerspricht ein möglicher Torfabbau den Zielen des Modellprojektes zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, welches zur Hälfte aus EU-Mitteln und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz finanziert wird. Das Projekt aus dem Landesprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ hat die Aufgabe, Beratungsgrundlagen und Bewirtschaftungsformen für eine zukunftsfähige, torf- und klimaschonende Landwirtschaft auf Moorstandorten in Zusammenarbeit mit den Landwirten im Gnarrenburger Moor zu entwickeln. Ziel ist zum einen die Verminderung von Torfzehrung/-degradation und damit von Treibhausgasemissionen auf landwirtschaftlich genutzten Mooren und zum anderen, die Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so ihre Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.

Das neu festgelegte kleinflächige Vorranggebiet Torferhaltung, welches sich als schmaler Streifen entlang der Hauptstraße von Unter Barkhausen bis Langenhausen erstreckt, überlagert im Übrigen einen laufenden Torfabbau in Langenhausen. Es wird um Prüfung gebeten, ob dies lediglich maßstäbliche Gründe hat.

Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Der neue Abschnitt 3.1.5 wird begrüßt. Als Ergänzung zur Begründung der historischen Kulturlandschaft Heidellandschaft Wolfgrund (Teil C, Seite 133) wird vorgeschlagen, auch in der letzten Tabellenspalte (Bodendenkmal oder Bodendenkmäler wertgebend) ein „X“ zu setzen, da im Bereich Wolfgrund zahlreiche Grabhügel und Großsteingräber von einer einstigen Kulturlandschaft zeugen. Unweit entfernt konnte in Holtum-Geest (Landkreis Verden) ein wichtiger bronzezeitlicher Hortfund getätigt werden, der die Bedeutung des großräumigen Bestattungsareals unterstreicht.

Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Ziffer 02, Sätze 3 und 4: Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Ein klimagerechter Waldumbau wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollte jedoch klargestellt werden, dass vorrangig heimische Laubgehölze zu verwenden sind.

Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zeichnerische Darstellung: Die bisherigen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden gestrichen; die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden entsprechend der aus der Zeichnerischen Darstellung ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

Das Vorranggebiet im südlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme), die sog. Rotenburger Rinne, wird im Entwurf des LROP 2020 im Vergleich zum LROP 2017 lediglich dahingehend geändert, dass das Wasserschutzgebiet Rotenburg-Süd bei Westerwalsede nicht mehr dargestellt wird. Die Abgrenzung der Rotenburger Rinne in meinem RROP 2020 wird im LROP leider nicht aufgegriffen, obwohl sich aus aktuellen Modellierungen ergibt, dass sich die Abgrenzung der Rinnenstruktur des betreffenden Grundwasservorkommens am besten über die -100 m Tiefenlinie (NN) darstellen lässt. Die auf der Basis der -100 m Tiefenlinie aktualisierte Abgrenzung in meinem RROP nimmt Bezug auf die Grundlagenkarte mit der -100 m Tiefenlinie, die das LBEG aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2011) bereitstellt. Die so generierte aktualisierte Abgrenzung auf der Basis der -100 m Tiefenlinie hat der Landkreis mit der Abgrenzung des Vorranggebiets gemäß LROP überlagert; die Fläche der Rotenburger Rinne ist insofern größer als im vorliegenden LROP-Entwurf dargestellt.

Aktuelle Berechnungen des künftigen Wasserbedarfs ergeben bereits jetzt eine erforderliche Ausweitung der Wasserschutzgebiete und den vorsorglichen Schutz der großräumigen Wasservorkommen der Rotenburger Rinne. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Trockenperiode im Jahr 2018, zeigen einen erheblichen Anstieg der geförderten Wassermengen. Die Umstellung vieler landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine zentrale Wasserversorgung erhöht ebenfalls den Wasserbedarf.

Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich der Rotenburger Rinne in meinem RROP ist im Mai 2020 von der oberen Landesplanungsbehörde genehmigt worden. Die Festlegung im LROP-Entwurf 2020 greift diese Festlegung nicht im Sinne des Gegenstromprinzips auf und ist daher nicht nachvollziehbar.

Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

Ziffer 01 Satz 5: Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sieht (verbindliche) Flächen- und Leistungsvorgaben für den Ausbau der Windenergie im LROP kritisch. Die Träger der Regionalplanung sind hinreichend schon durch die Rechtsprechung angehalten, der Windenergie substanziell Raum zu geben.

Zudem müssen die Vorgaben auch umsetzbar sein. Die Prozentwerte (1,4 Prozent der Landesfläche bzw. 2,1 Prozent der Landesfläche) sind aus dem Windenergieerlass (Neufassung, Entwurf vom Juli 2020) übernommen worden. Vom MU wurden für den Windenergieerlass die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung ermittelt, wobei aber nicht alle harten Tabuzonen berücksichtigt wurden. Zumindest Drehfunkfeuer der Flugsicherung, Hubschrauber-Tiefflugstrecken sowie Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot sind unberücksichtigt geblieben. Auf der bisherigen Grundlage können den Planungsräumen die genannten Prozentwerte nicht vorgegeben werden.

Ziffer 02 Satz 6ff.: Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung. Wenn zur Energiewende (auch) Wald beansprucht werden soll, dann muss klargestellt werden, dass Wald immer nur nachrangig genutzt werden darf.

Die Inanspruchnahme von Wald soll nach dem LROP-Entwurf nur in besonders schutzwürdigen Bereichen (im Kreisgebiet historisch alte Waldstandorte, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) verboten bleiben. Selbst in Landschaftsschutzgebieten soll die Möglichkeit bestehen, Windenergieanlagen zu errichten. Bei der Inanspruchnahme sollen vorrangig ertragsarme oder mit technischen Einrichtungen vorbelastete Gebiete genutzt werden; ertragsarme Gebiete liegen im Landkreis Rotenburg durchaus in hohen Anteilen vor.

Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher und andere Arten. Bezüglich der Fledermäuse, die sämtlich streng geschützt sind, bedeutet es neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete von Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ innerhalb von Wäldern jagen. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z.B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von Windenergieanlagen oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen.

Ziffer 03, Satz 3: Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.

Einer Eröffnung von Freiflächenpotenzialen für die Photovoltaik wird im Hinblick auf den Schutz des Freiraums und den jetzt schon vielfältigen Nutzungskonkurrenzen landwirtschaftlicher Flächen als bedenklich und kritisch gesehen. Bevor über die Inanspruchnahme des Freiraumes nachgedacht wird, sind zunächst die vorhandenen Potenziale im besiedelten Raum zu erschließen und zu nutzen.

Durch die Verschärfungen der Düngeverordnung und der Ausweisung der sog. Roten Gebiete sind die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Anbringen der PV-Anlagen führt in Summe zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen und zu Ertragseinbußen.

Ziffer 03, Satz 5: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

Aus Sicht des Landkreises bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung zur Freiflächen-Photovoltaik. Durch die vorgesehene Änderung sollen vorrangig Hoch- und Niedermoores oder trockene Standorte (bodenkundliche Feuchtestufe < 3) mit Solarfreiflächen ausgerüstet werden.

Die Vernässung von Moorrestbereichen etwa wird durch flächendeckend vorhandene Solaranlagen erschwert bzw. sogar unmöglich. Häufig wird durch Antragsteller die Beweidung der nicht versiegelten Fläche zwischen den Kollektoren als Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen. Eine solche Beweidung hat auf Hochmoorflächen jedoch häufig nur eine Verbinsung der Landschaft zur Folge. Es entwickelt sich, im Gegensatz zu Beweidung auf Mineralböden, kein artenreiches Grünland. Moorflächen können nur durch eine Vernässung naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung

Zeichnerische Darstellung: Die Stromtrasse Stade-Landesbergen wird zwischen Stade und Dollern neu festgelegt. Südlich davon, zwischen Dollern und Landesbergen, wird die Trasse neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebiets Leitungstrasse.

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen Bedenken gegen die Festlegung der Stromtrasse Stade-Landesbergen als Ziel der Raumordnung. Für die geplante 380-kV-Freileitung wurde von April 2017 bis Juni 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg datiert vom 04.06.2018. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Trassenverlauf östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung nicht eindeutig festgelegt werden konnte („Abschnitt mit erweitertem Prüfbedarf“), erfolgt die Bestimmung des optimierten Verlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dies wurde bislang jedoch nicht durchgeführt. Für das LROP bedeutet dies, dass eine Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse noch nicht möglich ist, da das LROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.